

Verordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten

(Kantonale Opferhilfeverordnung)

(Vom 25. Oktober 2000)

Der Landrat,

gestützt auf Artikel 89 Buchstabe *b* Kantonsverfassung¹⁾ sowie auf die Artikel 3, 11, 16 und 17 des Opferhilfegesetzes (OHG),

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1*

Zweck

¹ Diese Verordnung schafft die Voraussetzungen dafür, dass Opfer von Straftaten oder dem Opfer nahestehende Personen die ihnen aufgrund des Opferhilfegesetzes vom 4. Oktober 1991 und der Opferhilfeverordnung vom 18. November 1992 (OHV) zustehende Hilfe erhalten.

²**

Art. 2

Ausbildung

Der Kanton fördert und unterstützt die Ausbildung der im Bereich der Opferhilfe tätigen Personen.

Art. 3*

Vollzugsorgane

Der Regierungsrat bestimmt im Rahmen der Vorgaben dieser Verordnung die zuständigen Vollzugsorgane.

II. Beratung, Soforthilfe und weitere Hilfeleistungen

Art. 4

Ernennung der Opferberatungsstelle

Der Regierungsrat bezeichnet im Sinne von Artikel 3 OHG eine oder mehrere Opferberatungsstellen (im folgenden Beratungsstellen), welche fachlich selbstständig sind.

¹⁾ GS I A/1/1

** Aufgehoben LR 15. Februar 2006 per LG 2006

Art. 5*Aufgaben der Beratungsstellen*

¹ Die Beratungsstellen richten nach Massgabe von Artikel 3 Absätze 3 und 4 OHG die Soforthilfe und weitere Hilfen aus. Sie sind verantwortlich für die fachgerechte, umfassende und effiziente Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben.

² Die Beratungsstellen können Aufgaben im Bereich der Beratung, der Soforthilfe und der Erbringung von Hilfeleistungen im Sinne des OHG im Rahmen der ihnen zustehenden Finanzkompetenz (Art. 7) an private oder öffentlichrechtliche Institutionen übertragen.

Art. 6**Aufsicht*

¹ Die Aufsicht über die Beratungsstellen obliegt dem zuständigen Departement.

² Die Beratungsstellen erteilen die für eine sachgerechte Aufsicht erforderlichen Auskünfte. Ausgenommen sind solche, die mit der Schweigepflicht nicht vereinbar sind.

III. Finanzielles**Art. 7****Finanzielle Hilfe*

Das zuständige Departement legt den Kostenrahmen fest, über welchen die Beratungsstelle pro Opferfall frei verfügen kann. Genügt dieser festgelegte Kostenrahmen nicht, so erteilt die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde auf Gesuch der Beratungsstelle Kostengutsprache. Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde berücksichtigt dabei die persönlichen und finanziellen Verhältnisse des Opfers und der ihm nahestehenden Personen. Das Gesuch hat alle zur Klärung der Kostenpflicht notwendigen Angaben zu enthalten.

Art. 8*Kostenfolge für die Opfer*

Die Leistungen der Beratungsstelle und die Soforthilfe sind für das Opfer oder für ihm nahestehende Personen unentgeltlich.

Art. 9*Tarife für delegierte Aufträge*

Die Kostenübernahme delegierter Aufträge (Art. 5 Abs. 2) erfolgt zu Sozialtarifen. Zur Festlegung der Tarife werden die Empfehlungen der Verbindungsstellenkonferenz Regio 4 als Richtlinien beigezogen.

Art. 10

Finanzierung

Der Kanton trägt im Rahmen des OHG und der OHV die Kosten der Opferhilfe, soweit diese nicht einem anderen Kostenträger überbunden werden können.

IV. Entschädigung und Genugtuung

Art. 11*

Gesuch

¹ Das Opfer kann innert zweier Jahre nach der Straftat bei der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde ein schriftliches Gesuch für eine Entschädigung oder Genugtuung einreichen.

² Das Gesuch hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Ihm sind die notwendigen Unterlagen beizulegen.

Art. 12*

Entscheid

¹ Das zuständige Departement entscheidet über die Gesuche gemäss Artikel 11.

² Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde gewährt unter den Voraussetzungen von Artikel 15 OHG Vorschuss.

V. Rückforderung

Art. 13*

Rückerstattung

¹ Die Rückerstattung des Vorschusses gemäss Artikel 5 OHV wird durch die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde geltend gemacht.

² Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt nach zehn Jahren seit letztmaliger Gewährung der Hilfe.

Art. 14*

Regressansprüche

Bei Leistung einer Entschädigung oder Genugtuung macht die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde die Regressansprüche des Kantons gegenüber dem Täter oder Dritten geltend. Wird dadurch die Wiedereingliederung des Täters gefährdet, kann auf die Geltendmachung verzichtet werden.

Art. 15**Finanzhilfen*

Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde sorgt für die Geltendmachung allfälliger Finanzhilfen beim Bund sowie für die allfällig verlangte Berichterstattung über deren Verwendung.

VI. Rechtsmittel**Art. 16****Verfahren, Rechtsschutz*

¹ Die zuständigen Behörden stellen den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Die Verfahren sind kostenlos.

² Gegen Entscheide gestützt auf diese Verordnung kann binnen 30 Tagen unmittelbar beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden; es kann auch die Angemessenheit der angefochtenen Entscheide überprüfen.

VII. Inkrafttreten**Art. 17***Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2001 in Kraft.

Art. 18*Übergangsbestimmungen*

Diese Verordnung findet auf die laufenden Verfahren und die hängigen Gesuche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens keine Anwendung.

Änderung der Verordnung:

LR 15. Febr. 2006 (SBE)
Art. 1 Abs. 2 (+), 3 (unter II.), 6 Abs. 1, 7, 11 Abs. 1, 12, 13 Abs. 1, 14, 15, 16 in Kraft ab LG 2006